



## Vorlage

Nr.: 0505/2006  
öffentlich

### **6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlambeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990**

#### Beratungsfolge

12.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
14.12.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

#### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Stadt Beckum ist gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Landeswassergesetz NRW zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung verpflichtet. Die hierbei zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlambeseitigungssatzung der Stadt Beckum geregelt. Zur Erfüllung der danach anfallenden Aufgaben bedient sich die Stadt Beckum eines beauftragten Entsorgers.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Klärschlambeseitigungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalen Abgabengesetzes NRW (KAG NRW) und den Bestimmungen der Klärschlambeseitigungssatzung. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Seit 2001 sind die Gebühren unverändert geblieben. Aufgrund geänderter Verhältnisse ist eine Anpassung nunmehr erforderlich.

1. Für die Ermittlung des Gebührensatzes ist gemäß § 11 der Klärschlambeseitigungssatzung zwischen der Abholung des Klärschlammes und der Selbstanlieferung durch den Eigentümer zu unterscheiden. Bei Selbstanlieferern werden lediglich die städtischen Kosten zum Betrieb der Kläranlage anteilig umgelegt. Bei einer Abholung des Klärschlammes werden die durch den beauftragten Entsorger entstehenden Kosten hinzugerechnet (Abfuhrkosten). Die anteiligen Kosten für den Betrieb der Kläranlage sind gemäß § 11 Abs. 1 der Klärschlambeseitigungssatzung als Gebühr auf

18,94 € je Kubikmeter Klärschlamm und  
2,30 € je Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube

festgesetzt. Die insoweit anfallenden Kosten sind konstant geblieben. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

2. Dagegen werden sich die Kosten für den beauftragten Entsorger zur Abholung des Klärschlammes ab 1.1.2007 erhöhen. Die im November 2006 durchgeführte beschränkte Ausschreibung hat ergeben, dass ab dem Jahr 2007 eine Erhöhung der Abfuhrkosten um 2,52 € pro Kubikmeter Klärschlamm und 2,06 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube erfolgt. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuererhöhung auf 19 % werden die Abfuhrkosten künftig mit

8,90 € netto = 10,59 € brutto je Kubikmeter Klärschlamm und mit  
8,50 € netto = 10,12 € brutto je Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube

zu berücksichtigen sein.

3. Daraus ergibt sich folgende Abfuhrgebühr:

- Für die Entsorgung eines Kubikmeters Klärschlamm	29,53 €
- Für die Entsorgung eines Kubikmeters Abwasser aus einer abflusslosen Grube	12,42 €

Die übrigen Kalkulationsgrundlagen bleiben unverändert.

Die bisher geltenden und die ab 2007 kalkulierten Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Abfuhrgebühren	Bisher €	Neu €
<b>Entsorgung Klärschlamm</b>	27,01	29,53
<b>Entsorgung Abwasser</b>	10,36	12,42

### **Beschlussvorschlag**

Die Gebührenkalkulation sowie die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über die 6. Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung wird beschlossen.

### **Anlagen**

Satzung